

Edelhard Thoms,
Ludwig Salgo,
Katrin Lack

Kinderschutz in der frühen Kindheit

Ein Leitfaden für die Praxis



Psychosozial-Verlag

Edelhard Thoms, Ludwig Salgo, Katrin Lack
Kinderschutz in der frühen Kindheit

Therapie & Beratung

Edelhard Thoms, Ludwig Salgo, Katrin Lack

Kinderschutz in der frühen Kindheit

Ein Leitfaden für die Praxis

Deutsche Bearbeitung der Schweizerischen
Originalfassung von Monika Mahrer, Peter Meier,
Maria Mögel, Fernanda Pedrina, Esther Ryf
und Heidi Simoni

GAIMH

(German-Speaking Association for Infant
Mental Health / Gesellschaft für Seelische
Gesundheit in der Frühen Kindheit)

Psychosozial-Verlag

Die GAIMH (German-Speaking Association for Infant Mental Health/
Gesellschaft für Seelische Gesundheit in der Frühen Kindheit) ist eine der
Tochtergesellschaften der WAIMH
(World Association for Infant Mental Health).

Die Gesellschaft für Seelische Gesundheit in der Frühen Kindheit e.V.
(GAIMH) erreichen Sie über die Geschäftsstelle, die sich zurzeit in
Zürich befindet:

Dr. Heidi Simoni

c/o Marie Meierhofer-Institut für das Kind

Schulhausstrasse 64

CH-8002 Zürich

E-Mail: info@gaimh.org

Telefon: +41 - (0)44 - 205 52 20; Fax: +41 - (0)44 - 205 52 22

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet
über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

E-Book-Ausgabe 2015

Deutsche Bearbeitung der Schweizerischen Originalfassung von Monika
Mahrer, Peter Meier, Maria Mögel, Fernanda Pedrina, Esther Ryf und
Heidi Simoni

© der Originalausgabe 2015 Psychosozial-Verlag

E-Mail: info@psychosozial-verlag.de

www.psychosozial-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form
(durch Fotografie, Mikrofilm oder andere Verfahren) ohne schriftliche
Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektro-
nischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Umschlagabbildung: »Hands Holding Caucasian Sleeping Newborn
Baby Girl«, © Jani Bryson/Thinkstock

Umschlaggestaltung & Layout: Hanspeter Ludwig, Wetzlar

www.imaginary-world.de

Satz: Andrea Deines, Berlin

ISBN Print-Ausgabe: 978-3-8379-2466-4

ISBN E-Book-PDF: 978-3-8379-6795-1

Inhalt

	Einleitung	7
1	Kinderschutz in der frühen Kindheit	15
1.1	Besondere Schutzbedürfnisse von Säuglingen und ihren Familien	15
1.2	Gesetzliche Grundlagen	18
1.3	Präventiver Kinderschutz und Kinderschutzstandards am Beispiel Sachsens	21
1.4	Rechtliche Rahmenbedingungen: Übersicht	23
2	Frühe Entwicklung verstehen und fördern	29
2.1	Gefährdung und Schutz des Kindeswohls	29
2.2	Merkmale und Dynamik früher Entwicklung	30
2.3	Klärung der Entwicklungsbedingungen	31
2.4	Symptome und Störungen erkennen	35
2.5	Risikobelastung klären	37
2.6	Ressourcen nutzen – Resilienz stärken	42
3	Disziplinäre Fachkompetenzen und Zusammenarbeit	45
3.1	Kinderschutz als multidisziplinäre Aufgabe	45
3.2	Tätigkeitsfelder im Frühbereich	46
3.3	Bio-psycho-soziale Angebote und Fachpersonen	50
3.4	Die Aufgaben des Jugendamtes im Netz	52

3.5	Datenweitergabe von Berufsgeheimnisträgern	56
3.6	Familiengerichtliches Einschreiten	58
4	Wirksamer Kinderschutz: Grundsätze und Bedingungen	61
4.1	Fachliche Hilfe, Kontrolle und Transparenz	61
4.2	Bedeutung der Früherkennung	62
4.3	Vernetzung und Koordination mit nachhaltiger Perspektive	64
4.4	Gefährdungsmeldung – der Weg über das Jugendamt	66
4.5	Geheimnispflichten und Mitteilungsrechte/-pflichten	70
5	Interventionsplanung	73
5.1	Krisenintervention	73
5.2	Fremdplatzierung von Säuglingen und Kleinkindern	74
5.3	Weitere Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen: Interventionszyklen	77
6	Die Kunst interdisziplinärer Zusammenarbeit	81
	Quellen	87
	Anhang: Wortlaut einzelner für den Kinderschutz relevanter Normen	91
	Autorinnen und Autoren	117
	Über die GAIMH	119

Einleitung

Frühe Hilfen

Mit dem am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) definiert der Bundesgesetzgeber Frühe Hilfen in dem neuen § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) erstmals per Gesetz. Danach ist der Kern Früher Hilfen die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern, vor allem in den ersten Lebensjahren. Sie richtet sich an Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter. Frühe Hilfen umfassen die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft, insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe.

Frühe Hilfen sind ein wesentliches Unterstützungselement der staatlichen Gemeinschaft für Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung. Sie verfolgen das Ziel, Elternkompetenzen von Anfang an zu stärken, um die Entwicklung von Kindern bestmöglich zu fördern, Risiken für ihr Wohlergehen möglichst früh wahrzunehmen und Gefährdungen systematisch abzuwenden. Indem Frühe Hilfen also dazu dienen, insbesondere in belastenden Lebenslagen (z. B. aufgrund der psychischen Erkrankung eines Elternteils, persönlicher Gewalterfahrung

der Eltern, Verschuldung oder der chronischen Erkrankung des Kindes) und bei geschwächten familiären Bewältigungsressourcen, Vernachlässigung und Misshandlung präventiv und wirksam vorzubeugen, sind sie Bestandteil eines weiten und umfassenden Verständnisses von Kinderschutz. Zielgruppe Früher Hilfen sind Kinder bereits während der Schwangerschaft bis zum Alter von etwa drei Jahren und damit auch Schwangere und werdende Väter sowie junge Mütter und Väter.

Kennzeichnend für Frühe Hilfen sind Angebote, die sich an alle (werdenden) Eltern mit ihren Kindern im Sinne der Gesundheitsförderung richten (universelle/primäre Prävention). Darüber hinaus wenden sich Frühe Hilfen insbesondere an Familien in Problemlagen (selektive/sekundäre Prävention). Frühe Hilfen tragen in der Arbeit mit den Familien dazu bei, dass Risiken für das Wohlergehen und die Entwicklung des Kindes frühzeitig wahrgenommen und reduziert werden. Wenn die Hilfen nicht ausreichen, eine bereits eingetretene Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden, sorgen Frühe Hilfen dafür, dass weitere Maßnahmen zum Schutz des Kindes ergriffen werden.

Die Erfahrungen im Aktionsprogramm des Bundes »Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme« von 2006 bis 2010 haben gezeigt, dass es gelingen kann, auch auf Familien in belastenden Lebenssituationen früh zuzugehen und sie wirksam zu stärken. Dafür ist eine intensive Zusammenarbeit verschiedener Institutionen erforderlich. Diese notwendige Verknüpfung der Strukturen im Sinne von Netzwerken Früher Hilfen kann nur vor Ort wirksam organisiert werden und hat in den allermeisten Kommunen bereits sehr erfolgreich begonnen. Mit dem im Rahmen des Aktionsprogramms neu eingerichteten »Nationalen Zentrums Frühe Hilfen« bietet der Bund eine Plattform für den gezielten Wissensaustausch zum Thema. Kommunen und Einrichtungsträger können durch das Nationale

Zentrum Frühe Hilfen beim Aus- und Aufbau von Netzwerken Früher Hilfen unterstützt werden (BT-Drucks. 17/6256, S. 17).

Frühe Hilfen basieren vor allem auf multiprofessioneller Kooperation, beziehen aber auch bürgerschaftliches Engagement und die Stärkung sozialer Netzwerke von Familien mit ein. Zentral für die praktische Umsetzung Früher Hilfen ist deshalb eine enge Vernetzung und Kooperation von Institutionen und Angeboten aus den Bereichen der Schwangerschaftsberatung, des Gesundheitswesens, der interdisziplinären Frühförderung, der Krippen und Kitas, der Kinder- und Jugendhilfe sowie weiterer sozialer Dienste. Frühe Hilfen haben dabei sowohl das Ziel, die flächendeckende Versorgung von Familien mit bedarfsgerechten Unterstützungsangeboten voranzutreiben, als auch die Qualität der Versorgung zu verbessern.

Zusammenarbeit aller Akteure

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) steht für bessere Unterstützungsangebote für Familien, Eltern und Kinder, für mehr Zusammenarbeit der relevanten Akteure und für starke Netzwerke im Kinderschutz. Von Kinderärzten, Familienhebammen, Krippen, Kitas und Jugendämtern bis hin zu den Familiengerichten – alle wirken zusammen, um Risiken und Gefahren für Kinder und Jugendliche aktiv vorzubeugen oder diese wirksam abzuwenden.

Frühe Hilfen und Netzwerke für werdende Eltern

Das Achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) schaffen die rechtlichen Grundlagen dafür, leicht zugängliche Hilfeangebote für Familien vor und nach der Geburt sowie in den ersten Lebensjahren ihres Kindes flächendeckend und auf einem hohen Niveau einzuführen beziehungsweise beizubehalten. Alle wichtigen

Akteure im Kinderschutz – wie Jugendämter, Krippen und Kitas, Schulen, Gesundheitsämter, Krankenhäuser, Ärztinnen und Ärzte, Schwangerschaftsberatungsstellen und Polizei – werden in einem Kooperationsnetzwerk zusammengeführt.

Stärkung des Einsatzes von Familienhebammen

Die Bundesinitiative »Familienhebammen« wird durch die Unterstützung von Netzwerken Früher Hilfen erweitert.

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die hauptberufliche Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die einschlägig vorbestraft sind. Deshalb sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein (erweitertes) Führungszeugnis vorlegen lassen. Gleiches sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für neben- oder ehrenamtlich tätige Personen sicherstellen. Die Träger der freien Jugendhilfe schließen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe entsprechende Vereinbarungen, um die Beschäftigung einschlägig vorbestrafter Personen zu vermeiden.

*Befugnisnorm für Berufsgeheimnisträger
zur Informationsweitergabe an das Jugendamt*

Häufig ist der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung zuerst für Ärzte oder andere sogenannte Berufsgeheimnisträger erkennbar. Das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) bietet erstmals eine klare bundeseinheitliche Regelung der Befugnis kinder- und jugendnaher Berufsgeheimnisträger zur Weitergabe von Informationen an das Jugendamt, die einerseits die Vertrauensbeziehung zwischen Arzt